

„Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in der betrieblichen Praxis“

Düsseldorf, Dezember 2024

# Die „neue“ Gewerbeabfall- verordnung aus Sicht der Stadt Düsseldorf



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Umweltamt

**Düsseldorf** Nähe trifft Freiheit

# Vortragsgliederung

## Übersicht über die Abschnitte der GewAbfV

- Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1 und 2)
- Abschnitt 2 Gewerbliche Siedlungsabfälle (§§ 3 bis 7)  
neu: § 3a Überwachung der getrennten Sammlung
- Abschnitt 3 Bau- und Abbruchabfälle (§§ 8 und 9)
- Abschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften  
neu: § 9a Kennzeichnung von Abfallbehältern  
neu: § 13 Register über Vorbehandlungsanlagen  
neu: § 14 Stichproben bei Anlagen zur energetischen Verwertung

# Vortragsgliederung

## Übersicht über die Anlagen der GewAbfV

neu:

- **Anlage 1: Dokumentation über die getrennte Sammlung von Gewerbeabfällen (zu § 3 Abs. 3)**
- **Anlage 2: Dokumentation über die Sammlung von Gewerbeabfallgemischen (zu § 4 Abs. 5)**
- Anlage 3: Techn. Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen
- Anlage 4: Dokumentation über die getrennte Sammlung von Bau- und Abbruchabfällen
- Anlage 5: Dokumentation über gemischt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 1

### § 1 Anwendungsbereich:

für welche Abfälle:

**gewerbliche Siedlungsabfälle** und **Bau- und Abbruchabfälle**

für wen:

**Erzeuger und Besitzer der genannten Abfälle** und  
**Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen und (neu)**  
**Anlagen zur energetischen Verwertung.**

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 1

### § 2 Begriffsbestimmung:

#### gewerbliche Siedlungsabfälle:

a) Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgeführt sind in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung, insbesondere

aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie

bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen,

**die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie**

b) weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, **die nach Art,**

**Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind,**

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 1

### § 2 Begriffsbestimmung:

#### **bestimmte Bau- u. Abbruchabfälle:**

alle in Kapitel 17 AVV genannten Abfälle bis auf die Gruppe 17 05 (Beton, Boden, Steine) => Ersatzbaustoff VO

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 1

### § 2 Begriffsbestimmung:

neu:

**Anlage zur energetischen Verwertung:**  
**Anlage, in der Abfälle energetisch verwertet werden**

**Zugelassener Sachverständiger:**

**Jede Person,**

- a) ..**
- b) ..**
- c) ..**
- d) ..**

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 2

### § 3 Getrennte Sammlung, ...Abs. 1:

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben die folgenden Abfallfraktionen jeweils **getrennt zu sammeln** und zu befördern sowie ....vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier,
2. Glas,
3. Kunststoffe,
4. Metalle,
5. Holz,
6. Textilien,
7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und weitere Abfallfraktionen, die in den in § 2 Nummer 1 Buchstabe b genannten Abfällen enthalten sind.



# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 2

### § 3 Getrennte Sammlung,....Abs. 1:

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen können eine weitergehende getrennte Sammlung innerhalb der in Satz 1 genannten Abfallfraktionen vornehmen.

#### **Beispiele:**

**PPK: Kartonagen, Zeitungspapier, Spezialpapier...**

**Kunststoffe: PET, PE, PP, PVC...**

**Metalle: FE-Metalle, Kupfer, Aluminium, Späne**

Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle.....bleibt unberührt.

s.a. LAGA M34 Nr. 2.1.1

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 2

### § 3 Getrennte Sammlung,....Abs.2 :

1. Die **Pflichten** nach Absatz 1 Satz 1 **entfallen**, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion **technisch nicht möglich** oder **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist.
2. neu: „Technisch nicht möglich ist eine getrennte Sammlung nur dann, wenn alle in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflichten geprüft worden sind und ausscheiden.“ **Technisch nicht möglich** ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung **nicht genug Platz zur Verfügung** steht oder **die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen** von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden und die getrennte Sammlung aus diesem Grund durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann.

LAGA M34 Nr. 2.1.2.1

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 2

### § 3 Getrennte Sammlung,....Abs.2 :

3. Die getrennte Sammlung ist dann **wirtschaftlich nicht zumutbar**, wenn **die Kosten** für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer **sehr geringen** Menge der jeweiligen Abfallfraktion, **außer Verhältnis** zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung **stehen**.

s.a. Kleinmengenregelung § 5 und LAGA M34 Nr. 2.1.2.2

**neu:** „Eine sehr geringe Menge ist nicht anzunehmen, wenn innerhalb einer Woche gewöhnlich mehr als 10 Kilogramm der jeweiligen Abfallfraktion anfallen.“

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 2

### § 3 Getrennte Sammlung,....Abs.3:

Erzeuger und Besitzer haben die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 **oder**, im Fall der Abweichung von diesen Pflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 zu **dokumentieren**. Inhalt der Dokumentation:

- 1. für die getrennte Sammlung** durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
- 2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle** zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die **Erklärung** dessen **Namen und Anschrift sowie die Masse**, die Verwertungsart und **(neu) „den Namen und die Anschrift des Betreibers der Anlage, der die Abfälle zugeführt werden sollen“** zu enthalten hat, und
- 3. für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung** durch eine Darlegung der **techn. Unmöglichkeit** oder der **wirtschaftlichen Unzumutbarkeit**.

## Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Abschnitt 2

### § 3 Getrennte Sammlung,....Abs.3:

neu: „Zur Dokumentation ist der Vordruck nach **Anlage 1** zu verwenden.“

Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; die Vorlage kann elektronisch erfolgen und hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen.

neu: “Liegen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Dokumentation vor, so kann die zuständige Behörde einen zugelassenen **Sachverständigen** zur Überprüfung der Angaben in der Dokumentation beauftragen. Die zuständige Behörde hat dem Erzeuger oder Besitzer vor der Bestellung eines zugelassenen **Sachverständigen** unter Mitteilung der vorliegenden Anhaltspunkte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sofern der zugelassene **Sachverständige** die Unrichtigkeit der Dokumentation feststellt, kann die zuständige Behörde die Erstattung der Kosten für die Beauftragung des zugelassenen Sachverständigen von dem Erzeuger oder Besitzer verlangen. Die zuständige Behörde hat den Prüfbericht des zugelassenen Sachverständigen nach Erhalt dem Erzeuger oder Besitzer vorzulegen.“

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 2

### neu: „§ 3a **Überwachung der getrennten Sammlung**“

(1) Die zuständige Behörde ermittelt die Erzeuger gewerblicher Abfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich und erfasst sie in einer Liste. Die Liste ist von der zuständigen Behörde regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

(2) Anhand der Liste führt die zuständige Behörde in einer von ihr festgelegten Anzahl an Betrieben stichprobenmäßige Kontrollen durch. Es sind jährlich mindestens **zehn Betriebe pro 100.000 Einwohner** zu kontrollieren. Die Kontrollen haben nach dem Zufallsprinzip aufgrund einer vorherigen **Risikoanalyse** zu erfolgen. Die Risikoanalyse kann durchgeführt werden anhand

1. branchenspezifischer Merkmale,
2. der Art und Menge der Abfälle oder
3. bereits festgestellter Verstöße, .....

Die Kontrollen erfolgen durch **Prüfung der Dokumentationen** nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 5

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 2

### neu: „§ 3a **Überwachung der getrennten Sammlung**“

(3) Bei mindestens **der Hälfte** der nach Absatz 2 ausgewählten Betriebe führt die zuständige Behörde zusätzlich Vor-Ort-Besichtigungen durch.

(4) Hat die zuständige Behörde Verstöße gegen § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 oder § 4 Absatz 1 oder Absatz 5 festgestellt, hat sie die notwendigen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Zudem führt die zuständige Behörde innerhalb eines Jahres nach Feststellung des Verstoßes eine erneute Kontrolle durch.“

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 2

### § 4 Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen Abs. 2:

1. Erzeuger und Besitzer haben sich bei der **erstmaligen Übergabe der Gemische** von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt.
2. Hierfür können sie sich insbesondere die Dokumentation **nach § 6 Absatz 4 Satz 1 sowie die Ergebnisse der letzten Fremdkontrolle nach § 11 Absatz 1 vorlegen lassen**. Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Dritten mit der **Beförderung der Gemische**, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen.
3. **Der Beförderer teilt dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach dem Erhalt der Bestätigung mit, ob die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt.**



# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 2

§ 4 Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen Abs. 3 Satz 3 (entfällt künftig):

Die Pflicht zur Vorbehandlung der gemischt erfassten Abfälle entfällt, wenn

- die Getrenntsammlungsquote im Vorjahr min. 90% betragen hat **und**
- ein geprüfter Nachweis über die Getrenntsammlungsquote von 90 % bis zum 31. März des Folgejahres durch einen zugelassenen Sachverständigen erstellt wird

§ 4 Abs. 5: Der Nachweis ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

§ 6 Abs. 4 regelt abschließend welche Sachverständigen hierfür zugelassen sind.

LAGA M34 Nr. 2.4.3: Formel zur Berechnung der Getrenntsammlungsquote

LAGA M34 Nr. 2.4.4 definiert „zugelassener Sachverständiger“

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 2

### § 4 Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen

#### Neue Fassung: Abs. 5

„Zur Dokumentation ist der Vordruck nach **Anlage 2** zu verwenden. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; .... Liegen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Dokumentation vor, so kann die zuständige Behörde einen zugelassenen **Sachverständigen** zur Überprüfung der Angaben in der Dokumentation beauftragen. Die zuständige Behörde hat dem Erzeuger oder Besitzer vor der Bestellung eines zugelassenen **Sachverständigen** unter Mitteilung der vorliegenden Anhaltspunkte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sofern der zugelassene **Sachverständige** die Unrichtigkeit der Dokumentation feststellt, kann die zuständige Behörde die Erstattung der Kosten für die Beauftragung des zugelassenen **Sachverständigen** von dem Erzeuger oder Besitzer verlangen. Die zuständige Behörde hat den Prüfbericht des zugelassenen **Sachverständigen** nach Erhalt dem Erzeuger oder Besitzer vorzulegen.“

## Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Abschnitt 2

### § 5 Gemeinsame Erfassung und Entsorgung von Kleinmengen (Ausnahme):

Erzeuger und Besitzer **von gewerblichen Siedlungsabfällen können diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen** in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Entsorgungswege einer Verwertung oder einer Beseitigung zuführen, wenn ihnen **auf Grund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 wirtschaftlich nicht zumutbar ist.** Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur Benutzung von Abfallbehältern nach § 7 Absatz 2.

**LAGA M34 Nr. 2.1.2.2 (10kg/Woche pro Fraktion bis 50kg/Woche gesamt)**

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 2

### § 7 Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden

- Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, **die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** ..... zu überlassen.  
LAGA M34 Nr. 2.6: Papiertaschentücher, Staubsaugerbeutel, Kehricht, Putztücher ...
- Erzeuger und Besitzer haben für die Überlassung Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten (hier: AWISTA) in **angemessenem Umfang** nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (**Satzung**) , mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 4

neu: „§ 9a Kennzeichnung von Abfallbehältern

Erzeuger und Besitzer, die Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 getrennt zu sammeln haben, haben die dazu verwendeten Abfallbehälter so zu kennzeichnen, dass eine ordnungsgemäße getrennte Sammlung sichergestellt wird.

Dazu ist an der Außenfläche des Behälters gut sichtbar und in deutscher Sprache die in dem Behälter zu sammelnde Abfallfraktion zu bezeichnen. Abfallbehälter, in denen gemischte Abfälle gesammelt werden, haben die in dem Gemisch nicht zugelassenen Abfallfraktionen zu bezeichnen.“

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Abschnitt 4

neu: § 13 Register über Vorbehandlungsanlagen

neu: § 14 Stichproben bei Anlagen zur energetischen Verwertung

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“

## Überwachung der Gewerbeabfallverordnung durch die Untere Umweltschutzbehörde Düsseldorf

- Die Überwachung findet in der Regel im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektionen (mUi) bei den Betrieben statt.
- Überwachung der Getrenntsammlung der Gewerbeabfälle
- Überwachung der Dokumentationspflichten zur getrennten Sammlung von Gewerbeabfällen
- Überwachung der Dokumentationspflichten zur Sammlung von Gewerbeabfallgemischen

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Überwachung der Gewerbeabfallverordnung durch die Untere Umweltschutzbehörde Düsseldorf

Ergebnis: Die Getrennterfassung der Gewerbeabfälle aus den betrieblichen Prozessen erfolgt in der Regel gut:





## Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Überwachung der Gewerbeabfallverordnung durch die Untere Umweltschutzbehörde Düsseldorf

Ergebnis: Die Getrennterfassung der Gewerbeabfälle aus den Büros und Sozialräumen erfolgt in der Regel eher weniger gut:



## Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Überwachung der Gewerbeabfallverordnung in Düsseldorf

Die Erfüllung der Dokumentationspflichten erfolgt eher unvollständig.

Empfehlung an die Erzeuger und Besitzer:  
Nutzung der Dokumentationshilfe des LANUV:

<https://www.lanuv.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-stroeme/gewerbeabfaelle>

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ Überwachung der Gewerbeabfallverordnung in Düsseldorf

Dokumentation gemäß Gewerbeabfallverordnung (Gewerbliche Siedlungsabfälle) Betrieb / Filiale: \_\_\_\_\_  
 Dokumentation für den Zeitraum 01.01.2023 bis: 31.12.2023 Adresse: \_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
 Ansprechperson: Name \_\_\_\_\_ Tel.-Nr. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

**Bitte tragen Sie die Volumenangaben in die Tabellen ein. Tonnagen und Getrennsammelquote werden automatisch**

**1.**

Getrennt gesammelte Abfallfraktion	Menge <sup>1)</sup> pro Jahr in Kubikmeter	Faktor <sup>2)</sup> Tonne je Kubikmeter	Menge pro Jahr in Tonnen	Der Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführte Menge in Tonnen	Einer sonstigen Verwertung zugeführte Menge in Tonnen	Getrennthaltung technisch nicht möglich, weil	Getrennthaltung wirtschaftlich nicht zumutbar, weil
Papier, Pappe und Kartonagen (ohne Kunststoffe)	0,00	0,20	0,00	0,00	0,00		
Glas (mit Ausnahme von Verpackungen)	0,00	0,40	0,00	0,00	0,00		
Kunststoffe (mit Ausnahme von Verpackungen)	0,00	0,05	0,00	0,00	0,00		
Metalle	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00		
Holz	0,00	0,45	0,00	0,00	0,00		
Textilien	0,00	0,40	0,00	0,00	0,00		
Bioabfälle (Küchenabfälle, Grünschnitt u.ä.)	0,00	0,25	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
<b>Summe getrennt gesammelte Fraktionen</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		

<sup>1)</sup> Die Jahres-Kubikmeter können Sie mit Hilfe des Tabellenblattes "Volumen Abfallbehälter" ermitteln.  
<sup>2)</sup> Quelle Umrechnungsfaktor Kubikmeter in Tonnen: www.statistik.bayern.de/erhebungen/00067.php Der Umrechnungsfaktor kann bei Bedarf angepasst werden.  
<sup>3)</sup> Bitte fügen Sie dieser Dokumentation Erklärungen derjenigen bei, die die getrennt gesammelten Abfälle übernehmen. Die Erklärungen haben Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib der Abfälle zu enthalten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GewAbfV).  
<sup>4)</sup> Nutzen Sie ggf. auch das Excel-Tabellenblatt "Begründungen" bzw. fügen Sie Belege (z.B. Lagerpläne, Lichtbilder, Liefer- oder Wiegescheine) bei.

**2.**

Abfallgemische	Menge <sup>1)</sup> pro Jahr in Kubikmeter	Faktor <sup>2)</sup> Tonne je Kubikmeter	Menge pro Jahr in Tonnen	Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich, weil	Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage wirtschaftlich nicht zumutbar, weil
Abfallgemische die einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden <i>Art der Vorbehandlung:</i> _____	0,00	0,3	0,00		
Abfallgemische die einer hochwertigen sonstigen Verwertung zugeführt werden <i>Art der Verwertung:</i> _____	0,00	0,3	0,00		
<b>Summe Abfallgemische</b>			<b>0,00</b>		

<sup>1)</sup> Bitte fügen Sie eine Bestätigung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage bei, dass die Anlage die technischen Mindestanforderungen erfüllt.  
<sup>2)</sup> Nutzen Sie ggf. auch das Excel-Tabellenblatt "Begründungen" bzw. fügen Sie Belege (z.B. Lagerpläne, Lichtbilder, Liefer- oder Wiegescheine) bei.

**3.**

Abfälle zur Beseitigung, die dem öffentlichen Entsorgungsträger überlassen werden	Menge <sup>1)</sup> pro Jahr in Kubikmeter	Faktor <sup>2)</sup> Tonne je Kubikmeter	Menge pro Jahr in Tonnen
	0	0,1	0,00

**4.**

Summe getrennt gesammelte Abfallfraktionen, Abfallgemische und überlassen	Menge
	0,00

**5. Die Getrennsammelquote beträgt 0%**

**6. Die Sortierquote beträgt 0%**

Hier die Sortierquote gemäß Bestätigung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage bzw. des Beförderers eintragen

Stand: 06.03.2019

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

# Veranstaltung „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in der betrieblichen Praxis“

Ansprechpartnerin beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Düsseldorf, Brinckmannstraße 7

Elke Wiskemann

0211 89-21089

[elke.wiskemann@duesseldorf.de](mailto:elke.wiskemann@duesseldorf.de)